

An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Trofaiach

Stadtgemeinde Trofaiach
Luchinettigasse 9, A-8793 Trofaiach
www.trofaiach.at

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

gem. § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

 , E-Mail:

Der/Die Unterfertigte/n ist/sind Inhaber der mit Bescheid vom

GZ.: erteilten Baubewilligung

für

auf dem/den Grundstück/en Nr: EZ: KG:

Die Anlage wurde fertiggestellt am:

Folgende Bauvorhaben wurden noch nicht fertiggestellt:

Geringfügige Änderungen wurden vorgenommen:

Beigelegt werden:

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Prüfungsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Dichtheitsbescheinigung gemäß ÖNORM B2503 hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
- Eine Bescheinigung einer befugten Fachfirma über den Einbau der Sicherheitsverglasungen.

..... am

Unterschrift der/s Anzeigepflichtigen

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister
- Prüfungsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen: befugte Elektrotechniker
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.
- für Dichtheitsbescheinigung gemäß ÖNORM B2503 hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: akkreditierte Fachfirmen
- Nachweis über eingebaute Gläser durch den Lieferanten bzw. der ausführenden Fachfirma.